

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2009/8/31 11Os135/09a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2009

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 31. August 2009 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab und Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter, in Gegenwart des Richters im Evidenzbüro Mag. Nowak als Schriftführer, in der Strafsache gegen Amir M\*\*\*\*\* und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB, AZ 17 Hv 104/09p des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über die Grundrechtsbeschwerde des Angeklagten M\*\*\*\*\* gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Beschwerdegericht vom 29. Juli 2009, AZ 9 Bs 312/09i (ON 29 der Hv-Akten), nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Amir M\*\*\*\*\* wurde im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt.

Die Grundrechtsbeschwerde wird abgewiesen.

## **Text**

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Beschwerde des am 14. April 1991 geborenen Amir M\*\*\*\*\* - gegen den die Staatsanwaltschaft am 17. Juli 2009 Anklage wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB erhoben hat (ON 21 in den Akten 17 Hv 104/09p [20 HR 180/09s] des Landesgerichts für Strafsachen Graz) - wider die Verhängung der Untersuchungshaft über ihn mit Beschluss des HR-Richters vom 3. Juli 2009 (ON 7) nicht Folge gegeben und die freiheitsentziehende Provisorialmaßnahme aus dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 2 StPO) fortgesetzt.

Nach den Annahmen des Oberlandesgerichts ist Amir M\*\*\*\*\* dringend verdächtig, am 13. Juni 2009 in Graz im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem unter einem verfolgten Magomed R\*\*\*\*\* und einem derzeit namentlich noch nicht bekannten weiteren Täter dem David P\*\*\*\*\* durch Faustschläge und Fußtritte, sohin mit Gewalt 50 Euro Bargeld mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen und dadurch das Verbrechen des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB begangen zu haben. Gestützt auf die Angaben des Opfers und der Zeugin Maria T\*\*\*\*\* ging das Beschwerdegericht davon aus, dass P\*\*\*\*\* dem R\*\*\*\*\* die Banknoten als Entgelt für Suchtmittel übergeben, sie sich jedoch - weil ihm der Kaufgegenstand verweigert worden war - wieder zurückgeholt hatte, um des Geldes durch den Raub neuerlich verlustig zu gehen (BS 3, 4).

## **Rechtliche Beurteilung**

Die Grundrechtsbeschwerde behauptet unzureichende und aktenwidrige Begründung des Tatverdachts und hält diesen für erheblich bedenklich. Dementgegen konnte das Oberlandesgericht im Grunde der aktengetreu bezogenen Aussagen der Zeugen P\*\*\*\*\* und T\*\*\*\*\* (ON 4 S 27 und S 35) ohne Verstoß gegen Logik und Empirie von einem mutmaßlich wiedererlangten Gewahrsam des Opfers am Geld ausgehen, der unmittelbar darauf durch Gewalt gebrochen wurde (vgl rechtlich Eder-Rieder in WK<sup>2</sup> § 142 Rz 38; auch Mayerhofer, StGB6 § 127 E 32 und 42; RIS-Justiz RS0096666, RS0099100).

Dass der Angeklagte R\*\*\*\*\* zuvor - betrügerisch - Alleingewahrsam an den Banknoten erlangt hatte, nahm das Beschwerdegericht ohnedies an (BS 3) - die in diese Richtung geäußerten erheblichen Bedenken des Rechtsmittelwerbers gehen sohin ins Leere.

Die keine Verletzung des verfassungsmäßig geschützten Rechts auf persönliche Freiheit aufzeigende Grundrechtsbeschwerde war daher ohne Kostenausspruch (§ 8 GRBG) abzuweisen.

## **Anmerkung**

E9163011Os135.09a

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2009:0110OS00135.09A.0831.000

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.10.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)